

Beschlussvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

Vorl. Nr.: V/2024/1475

Datum: 04.03.2024

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	20.03.2024	öffentlich	Vorberatung

Tagesordnung

Beschluss nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW für alle Meckenheimer Schulen ab dem Schuljahr 2024/25

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur der Stadt Meckenheim empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim wie folgt zu entscheiden:

„Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt die Anwendung der Regelung des § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW zum Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern in allen Meckenheimer Schulen ab dem Schuljahr 2024/25.“

Begründung

In diesem Jahr besteht aufgrund der vorliegenden Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I, Klasse 5, an der Realschule als Situation, dass insgesamt mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet sind, als die Schule Plätze anbieten kann.

Diese Situation wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren auch nicht ändern. Bereits im vergangenen Jahr bestand dieses Problem ebenfalls, was dazu führte, dass die Schule in dem laufenden Schuljahr erstmalig fünfzünftig ist.

Dies resultiert neben dem gestiegenen Bedarf durch Zuzug von Neubürgerinnen und Neubürgern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern aus den gestiegenen Anmeldezahlen von ortsfremden Schülerinnen und Schülern.

Diese Entwicklung konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Schulentwicklungsplanes

im Jahr 2018 für den jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden. Erstrecht konnte dieser mehrjährige gestiegene Andrang ortsfremder Schülerinnen und Schüler nicht aus der Schulentwicklungsplanung abgeleitet werden.

Eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung wurde bereits in Auftrag gegeben, so dass diese voraussichtlich vor der Sommerpause dem Rat zur Beratung vorgelegt werden kann.

Für die Schulform Realschule gibt es einen deutlichen Anteil von Anmeldungen auswärtiger Schülerinnen und Schüler, die bisher bei der Vergabe von Schulplätzen Meckenheimer Schülerinnen und Schüler gleichgestellt waren und dementsprechend auch berücksichtigt wurden. Mit der Regelung des § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW hat der Landtag NRW der Schulträgerin die Möglichkeit eröffnet, festzulegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz NRW besuchen können, die Aufnahme verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Vorschrift des § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW räumt der Schulträgerin unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung der in der Kommune ansässigen Schülerinnen und Schüler gegenüber ortsfremden Bewerbenden ein. Die Vorschrift greift dabei nur im Falle eines Bewerberüberhangs. So würden beispielsweise bei Anwendung der neuen Regelung Schülerinnen und Schüler anderer Kommunen, die sich an einer Meckenheimer Schule, an der es mehr Bewerbungen als freie Plätze gibt, beworben haben, zunächst nachrangig gegenüber Meckenheimer Schülerinnen und Schülern berücksichtigt werden, wenn sie die gewählte Schulform auch in ihrer Wohnsitzgemeinde besuchen können. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, sind die gemeindefremden Schülerinnen und Schüler im Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie Meckenheimer Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Im § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW wird somit ausdrücklich kein Verbot der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Kommunen begründet. Vielmehr wird eine verbindliche Regelung geschaffen, die unter den beschriebenen Voraussetzungen die Meckenheimer Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme in einer Meckenheimer Schule zunächst bevorzugt.

Grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass die Regelungen des § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW angewendet werden kann, ist ein Beschluss der Schulträgerin. Die Schulträgerin muss somit zunächst generell entscheiden, ob sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchte.

Die Entscheidung, ob und wann ortsfremde Schülerinnen und Schüler an einer Meckenheimer Schule aufgenommen werden, steht dann nicht mehr im Ermessen der einzelnen Schule, sondern ist durch § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW verbindlich für alle Schulformen in kommunaler Trägerschaft geregelt.

Um einen Eindruck von der Bilanz zwischen ein- und auspendelnden Schülerinnen und Schülern in Meckenheim für die weiterführenden Schulen zu erhalten, werden die Daten der letzten beiden Schuljahre (2021/22 und 2022/23) gegenübergestellt.

So wurde für das Schuljahr ein schulformübergreifender Einpendlerüberschuss von 25 Schülerinnen und Schülern beobachtet. 62 Einpendlern und Einpendlerinnen stehen dabei 37 Auspendler und Auspendlerinnen gegenüber.

Für das Schuljahr 2022/23 war ein schulformübergreifender Einpendlerüberschuss von 23 Schülerinnen und Schülern zu verzeichnen. 50 Einpendlern und Einpendlerinnen stehen dabei 27 Auspendler und Auspendlerinnen gegenüber.

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass derzeit in allen Jahrgangstufen der weiterführenden Schulen rund 300 auswärtige Schülerinnen und Schüler beschult werden.

Aus planerischen, wie auch wirtschaftlichen Gründen sollte mit den in Meckenheim zur Verfügung stehenden Schulkapazitäten daher zunächst die Nachfrage der Schülerinnen und Schülern aus dem Meckenheimer Stadtgebiet gedeckt werden.

Zur besseren Versorgung der Meckenheimer Schülerinnen und Schüler in der eigenen Stadt soll die Regelung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW zum Schuljahr 2024/25 auf alle Meckenheimer Schulen angewendet werden.

Die Schulleitungen aller Schulformen wurden von der beabsichtigten Änderung durch die Schulträgerin im Vorfeld informiert.

Meckenheim, den 04.03.2024

Klemmer, Silvia
Fachbereichsleiterin

Wirtz, Hans Dieter
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen